

Einführung des Gästebeitrags

Gastgebersversammlung, 28.11.2022

MOSELREGION
Traben-Trarbach Kröv



Tourismus ist Wirtschaftsfaktor und verbessert...

- ...den Freizeitwert der Einheimischen (höhere Standortqualität, größere Auswahl)
- ...die Standortqualität für Unternehmen
- ...die Wertschöpfung des Standortes (ökonomische Effekte)
-die Identität und Bindung der Einheimischen
- ... das Image der Region nach Außen

Instrumente zur Tourismusfinanzierung

Gesetzliche Instrumente

- **Fremdenverkehrsabgabe/ -beitrag bzw. Tourismusabgabe/ -beitrag**
- Kurtaxe, Kurabgabe, Kurbeitrag, **Gästebeitrag**
- Bettensteuer, Kulturabgabe, Kulturförderabgabe, Tourismusförderabgabe, City Tax

Freiwillige Instrumente

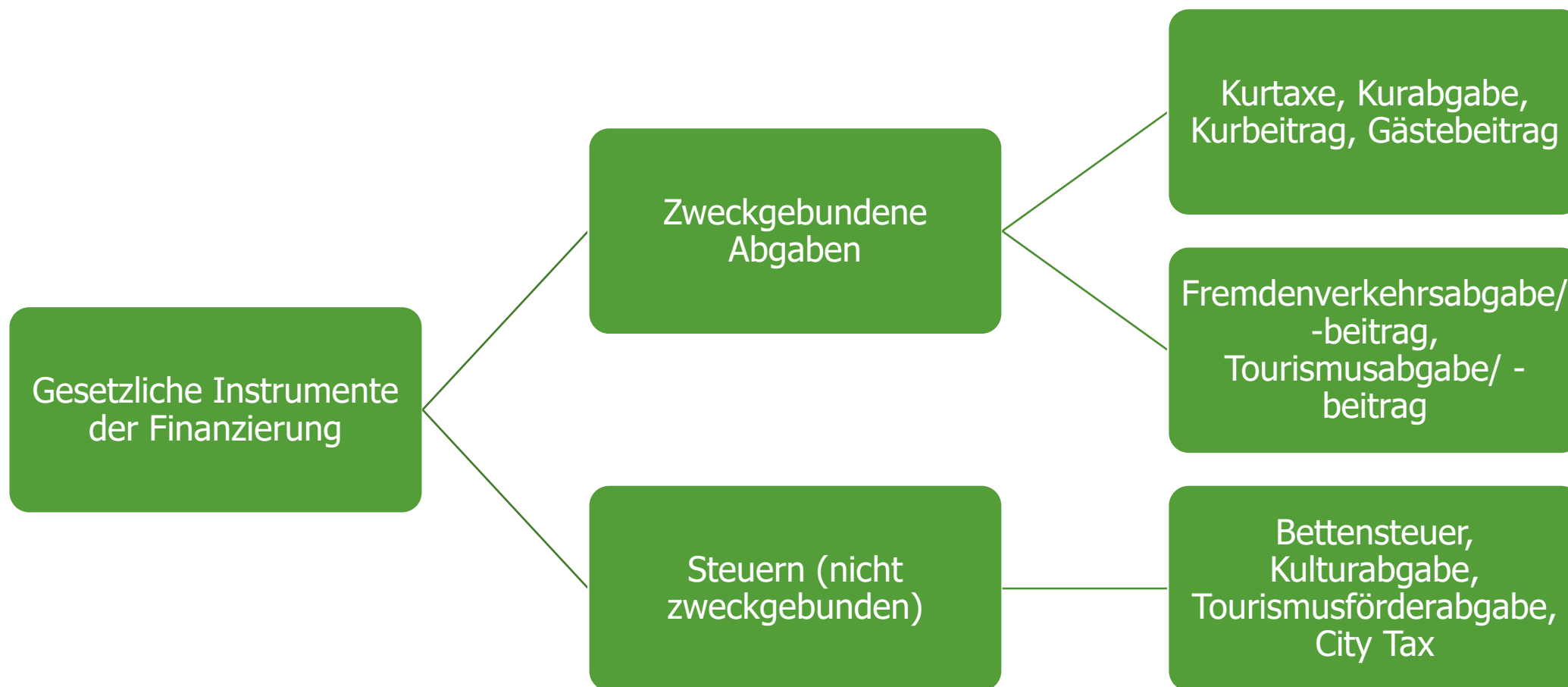
- **Einbindung in die Finanzierung von Infrastruktur**
- Einbindung in die Finanzierung von Marktbearbeitung

Einnahmeorientierte Instrumente

- **Zusätzliche Vertriebsprodukte und -dienstleistungen**
- **Erweiterung ertragsstarker Produkte und Dienstleistungen**
- **Einstellung ertragsschwacher Produkte und Dienstleistungen**

-> Als weiterer Schritt soll im Laufe des Jahres 2023 der Gästebeitrag angekoppelt an eine Gästecard eingeführt werden.

Übersicht gesetzliche Instrumente



Beispiel Bettensteuer

City Tax Trier

- Die Stadt Trier erhebt seit 01. Januar 2018 eine Beherbergungssteuer (City Tax) auf privat veranlasste, entgeltpflichtige Hotelübernachtungen. Berufliche Übernachtungen sowie Reisen zum Fortbildungszweck sind von der Beherbergungssteuer befreit.
- 3,5 % City Tax auf den Bruttoübernachtungspreis

Bettensteuer Bonn

- In Bonn wird seit 01. Juli 2015 eine Beherbergungssteuer auf privat veranlasste Hotelübernachtungen erhoben. Geschäftsreisen sind von der Zahlung gegen Nachweis befreit.
- 5 % auf den Bruttoübernachtungspreis (ohne Frühstück und ohne sonstige Leistungen)

Auszug Kommunalabgabengesetz (KAG), § 12 Tourismus und Gästebeitrag

(2) Gemeinden können für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist nicht, wer sich in der Gemeinde zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes zum vorübergehenden Besuch aufhält. Durch die Beitragssatzung können aus wichtigen Gründen weitere Personen von der Beitragspflicht befreit werden. Die Nutzungsmöglichkeit derjenigen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen, ist bei der Beitragskalkulation angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, von den bei ihm verweilenden ortsfremden Personen den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung des Beitrags. Dies gilt auch für die Inhaber von Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Gästebeitrag auch von Personen erhoben wird, die diese Einrichtung benutzen, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen.

(4) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 können nebeneinander oder neben Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 erhoben werden. Das Gebiet, in dem der Beitrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhoben wird, wird nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen im Sinne des Absatzes 1 oder der Nutzungsmöglichkeit im Sinne des Absatzes 2 von der Gemeinde durch Satzung bestimmt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Verbandsgemeinden entsprechend, soweit sie die Aufgabe nach § 67 der Gemeindeordnung übernommen haben.

Wer kann Gästebeitrag erheben?

- Alle Kommunen mit einem touristischen Aufwand
- Grundlage in der VG TT ist ein Grundsatzbeschluss des VG-Rates vom 23.06.2022
- Mit dem Beschluss wird die Verwaltung beauftragt satzungsrechtliche Grundlagen inkl. Einer Kalkulation zu erarbeiten und Gastgeber zu informieren

Wer ist beitragspflichtig?

- **Übernachtungsgäste**, die **entgeltlich** übernachten, **keine Hauptwohnung** dort haben und die **Möglichkeit zur Nutzung** von touristischer Infrastruktur und Veranstaltungen haben
- Eine **Beitragsbefreiung oder -ermäßigung** kann in der Satzung festgeschrieben werden

Was kann finanziert werden?

- Der Gästebeitrag ist grundsätzlich **zweckgebunden**
- **Herstellung, Betrieb und Unterhalt** von Einrichtungen und Infrastrukturen, die **ganz oder teilweise** touristischen Zwecken dienen
- **Durchführung von Veranstaltungen**, die **ganz oder teilweise** touristischen Zwecken dienen
- **Personalkosten**
- **Keine** Finanzierung von **Marketingkosten** möglich!

Was ist zu beachten?

- Es gilt das **Kostenüberdeckungsverbot**, d.h. der Gesamtaufwand für touristische Leistungen $\geq$ der Einnahmen durch den Gästebeitrag
- Dafür muss die Kommune den Gesamtaufwand für touristische Leistungen für Übernachtungsgäste ermitteln.

Weitere Überlegungen

- Die Höhe des Gästebeitrags kann auch gestaffelt werden (z.B. bestimmte Zeiten)
- Mit dem Gästebeitrag **können** dem Gast bestimmte Vorteile in Form von **Gästekarten** gewährt werden.
- Gästebeitrag ist immer an ein **funktionierendes elektronisches Meldewesen** gekoppelt.

Vorteile einer Gästekarte

- Steigerung der Attraktivität des touristischen Angebotes
- Stärkung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit der Region und Anbieter
- Steigerung der Wertschöpfung durch Gäste

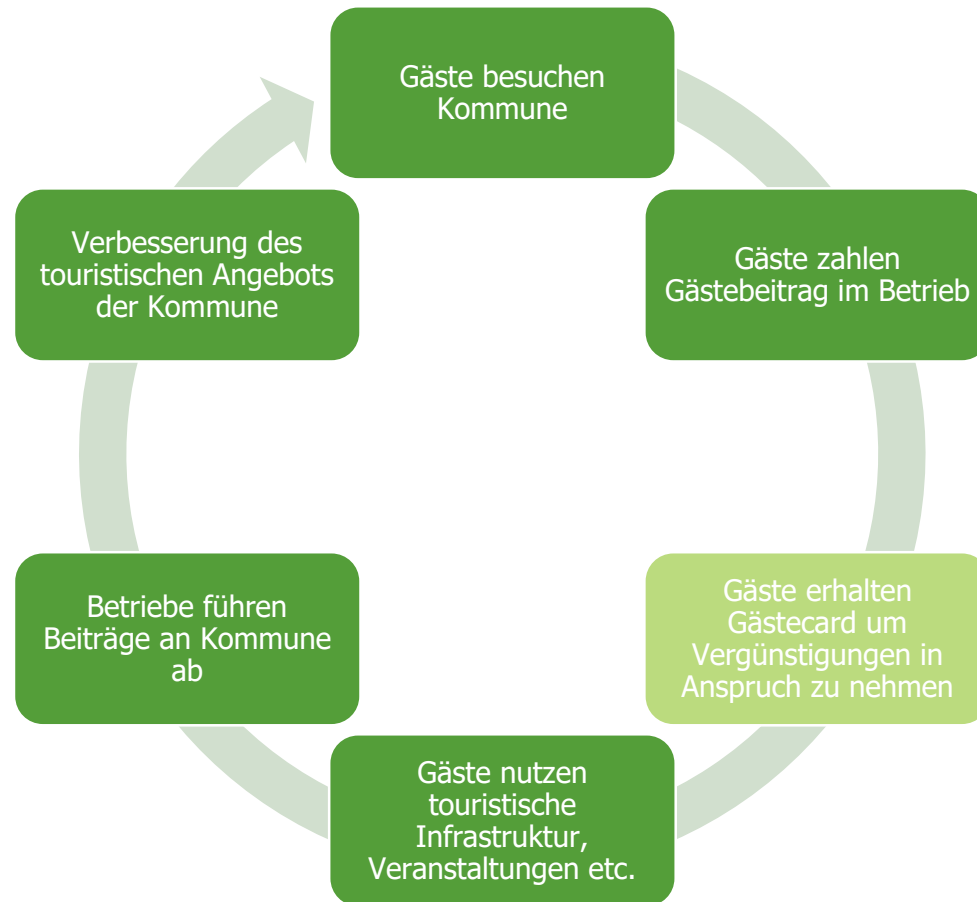
Beispiel Kaiser Card Bad Ems

- Kurtaxe mit Kurkarte
- Preis gestaffelt nach Saisonzeiten und Hauptreisende und Begleitpersonen zwischen 1,44-1,92 €
- Vergünstigungen bei Eintritten/Tickets, Restaurants und Einzelhandel
- Erfassung über elektronisches Meldesystem und Ausgabe der Karte durch Gastgeber
- Befreit sind Kinder, Jugendherbergen, Geschäftsreisende, der 25., 40. und 50. Besuch

Beispiel Binzer Bucht Card

- Kurtaxe mit Gästecard
- Preis 2,80 €/p.P., 1,80 €/pro Hund, 84 € Jahreskarte
- kostenloser ÖPNV, kostenloser digitaler Gästeführer, Vergünstigungen auf weitere touristische Einrichtungen
- Kann bereits vor Anreise vom Gast digital aktiviert werden
- Beitragspflichtig sind Gäste inkl. Tagesgäste, Hunde, Zweitwohnungsnehmer

Geplanter Ablauf VG TT



Vorläufiger Zeitplan zur Einführung der Gästecard VGT

06/22

- Satzungs-
aufstellun-
gsbe-
schluss
und Rats-
beschluss

01-04/23

- Kalkulation
des
umlagefä-
higen
Aufwandes
und des
Gäste-
beitrags

01-06/23

- Zusammen-
stellen
von
Leistungen
innerhalb
einer
Gästecard

06-07/23

- Satzungs-
vorbereitu-
ng und
Beschluss-
verfahren

09-10/23

- Informatio-
n und
Einbindung
aller
Akteure

11-12/23

- Einführung
eines
digitalen
Meldewe-
sens

01/24

- Einführung
des Gäste-
beitrags
inklusive
einer
Gästecard

A woman with blonde hair tied in a bun, wearing an orange polo shirt and dark trousers, stands on a dirt path. She is pointing her right hand towards a valley in the distance. In her left hand, she holds a small glass. The background features a wide river flowing through a valley with green fields and vineyards. A small town is visible on the left side of the river. The scene is framed by tall evergreen trees in the foreground. A semi-transparent green rectangular box is overlaid on the image, containing the text.

*Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!*